

14. Ausgabe vom 28. April 2021

Seite 1

Bekanntmachungen des Landratamts Starnberg

- ▼ Verordnung des Landratsamtes Starnberg zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung Bäume) vom 25. März 2021
- Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistung Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha
- Europaweites offenes Verfahren;
 Dienstleistung, Schülerbeförderung für die Stadt Starnberg

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

▼ 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehrhaus am Starnberger Weg" für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching; Beschluss zur Berichtigung i.S.v. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 3. Halbsatz BauGB

Bekanntmachungen des Landratamts Starnberg

♦ Verordnung des Landratsamtes Starnberg zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung Bäume) vom 25. März 2021

Auf Grund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 6 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009 (BGBI I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.2.2021 (BGBI. I S. 306) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBI S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBI. S. 598) erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich der geschützten Umgebung werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Die geschützte Umgebung ist bei diesen Einzelbäumen und Baumgruppen der Wurzelbereich, d.h. der Bereich der Kronentraufe (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche) zuzüglich 1,5 Meter in allen Richtungen.
- (2) Die Lage der durch diese Verordnung geschützten Naturdenkmäler ergibt sich aus den Karten (Übersichtskarte mit Einzelkarten im Anhang 2 und Anhang 3), ausgefertigt vom Landratsamt Starnberg am **25.03.2021**.
- (3) Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Karten in den Anlagen 2 und 3 werden an der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Starnberg archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur (Einzelbäume und Baumgruppen) werden als Naturdenkmale unter Schutz gestellt, da ihre Erhaltung aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, ein nach dieser Verordnung geschütztes Naturdenkmal zu beseitigen oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstö-

- rung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Zum Schutz vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der in der Anlage 1 aufgeführten Naturdenkmäler sind alle Maßnahmen verboten, die geeignet sind, die Naturdenkmäler unmittelbar zu schädigen oder deren charakteristisches Aussehen zu beeinträchtigen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen an den Naturdenkmälern einschließlich ihrer geschützten Umgebung:
 - a) Das Abschneiden und Abbrechen von Zweigen, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege handelt, das Verletzen der Rinde und des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums,
 - b) Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen, Verlegung von Leitungen oder Aufschüttungen,
 - c) Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforder-
 - d) Verdichtungen des Bodens im Wurzelbereich, insbesondere durch ständiges Befahren und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen außerhalb von bereits vorhandenen befestigten Flächen,
 - e) Oberflächenbefestigung des Bodens im Wurzelbereich (z.B. Asphaltieren, Betonieren, Rasengittersteine),
 - f) Lagerung von Baumaterialien, Schutt und sonstigen Gegenständen,
 - g) Das Ausbringen und Lagern von schädlichen Stoffen, Chemikalien oder anderen Stoffen, die negative Auswirkungen auf das Naturdenkmal haben können,
 - h) Feuer zu entzünden oder pyrotechnischer Gegenstände zu verwenden.
 - Das Anbringen oder Aufstellen von Wegweisern, Verkehrszeichen, Reklametafeln, Plakaten oder dergleichen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

- Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Personen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Starnberg - Untere Naturschutzbehörde - soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich nach ihrer Durchführung anzuzeigen und die Gefahrenlage darzulegen.
- Die der Erhaltung des Naturdenkmals dienenden Maßnahmen, insbesondere fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Starnberg - Untere Naturschutzbehörde - entweder angeordnet wurden oder mindestens zwei Wochen, bevor mit den Maßnahmen begonnen werden soll, dort angezeigt und abgestimmt wurden.
- Das Anbringen oder Aufstellen von Zeichen und Schildern, die über den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals informieren, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Starnberg - Untere Naturschutzbehörde – erfolgt.

§ 5 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Starnberg Untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall im Rahmen des § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG i.V.m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass für eine eintretende Bestandsminderung angemessener Ersatz durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird. Es können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.

§ 6 Erhaltungsmaßname

Wurden ohne Befreiung nach § 5 oder einer Aus-

nahme nach § 4 Maßnahmen vorgenommen, die nach § 3 verboten sind, so kann die Untere Naturschutzbehörde gegenüber dem Eigentümer, sonstigen Berechtigten oder Verursacher anordnen, dass geeignete Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Erhaltung des gefährdeten Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung getroffen werden.

§ 7 Zuständigkeiten und Verfahren

- (1) Für den Vollzug dieser Verordnung ist das Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, zuständig, soweit sich nicht aus Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Befreiung nach § 5 Abs. 1 ist bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die Vorlage von Gutachten über den Erhaltungszustand des Baumes verlangen.
- (2) Wird eine nach § 3 verbotene Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist, so ist der Antrag bei der für dieses Verfahren zuständigen Behörde einzureichen. Abs. 1 gilt entsprechend. Die für das Gestattungsverfahren zuständige Behörde entscheidet nach Maßgabe dieser Verordnung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 8 Rechtsnachfolge

Die erteilten Befreiungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolger.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer ohne Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 dieser Verordnung ein Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nr.1 oder Nr. 2 dieser Verordnung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen oder Schutz- und Pflegemaßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € (fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.
- (2) Mit in Krafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Naturdenkmäler vom 20.10.1980 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 43 vom 13.11.1980), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 40 vom 01.10.1998), **nur** bezüglich der **Baum-Naturdenkmäler** außer Kraft

Starnberg, 25.03.2021 Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Anlagen Anlage 1: Liste der unter Schutz gestellten Einzel-

bäume und Baumgruppen Anlage 2: Übersichtskarte mit Einzelkarten der unter Schutz gestellten Naturdenkmäler Anlage 3: Einzelkarten der unter Schutz gestellten Naturdenkmäler

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNat-SchG).

Anlage 1:

Liste der mit Naturdenkmalverordnung des Landratsamtes Starnberg vom 25.03.2021 unter Schutz gestellten Einzelbäume und Baumgruppen (Naturdenkmal – ND) **(Siehe Seite 4)**

* Hinweis:

Die kursiv gekennzeichneten Flurnummern beschreiben die geschützte Umgebung der Einzelbäume und Baumgruppen.

Starnberg, 25.03.2021 Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Bekanntgabe Ausschreibung von Bauleistung Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 21.04.2021 folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung auf der Plattform http://www.bund.de bekannt gemacht werden:

Erschließung Neubau Gymnasium und Sanierung der Ortsdurchfahrt Herrsching a. Ammersee Straßen-, Kanal- und Trinkwasserleitungsbau (EGH_EU_16/21)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 21.04.2021 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform https://plattform.aumass.de/Veroeffentlichung/av143217-eu

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 19.04.2021 Landkreis Starnberg

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

♦ 52. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet südlich der Buchhofstraße, Gut Buchhof, Gemarkung Percha

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Nachdem der bereits zuvor ausgelegene Entwurf der Flächennutzungsplanänderung eine Änderung erfahren hat, liegt dieser nun in seiner überarbeiteten Fassung vom 31.03.2021 samt Begründung und Umweltbericht sowie der hierzu bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 06.05.2021 bis zum 21.05.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, erneut öffentlich aus. Die jeweiligen Anforderungen zum Gesundheitsschutz sind zu beachten.

Spätestens ab dem 06.05.2021 können die einschlägigen Unterlagen nach Eingabe des Suchbegriffs "Bekanntmachung 52. Änderung" auch unter www.starnberg.de oder über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de abgerufen werden.

Im Plan-Entwurf etwa genannte DIN-Normen sind im Stadtbauamt verfügbar. Das Plangebiet ist im untenstehenden Lageplan dargestellt.

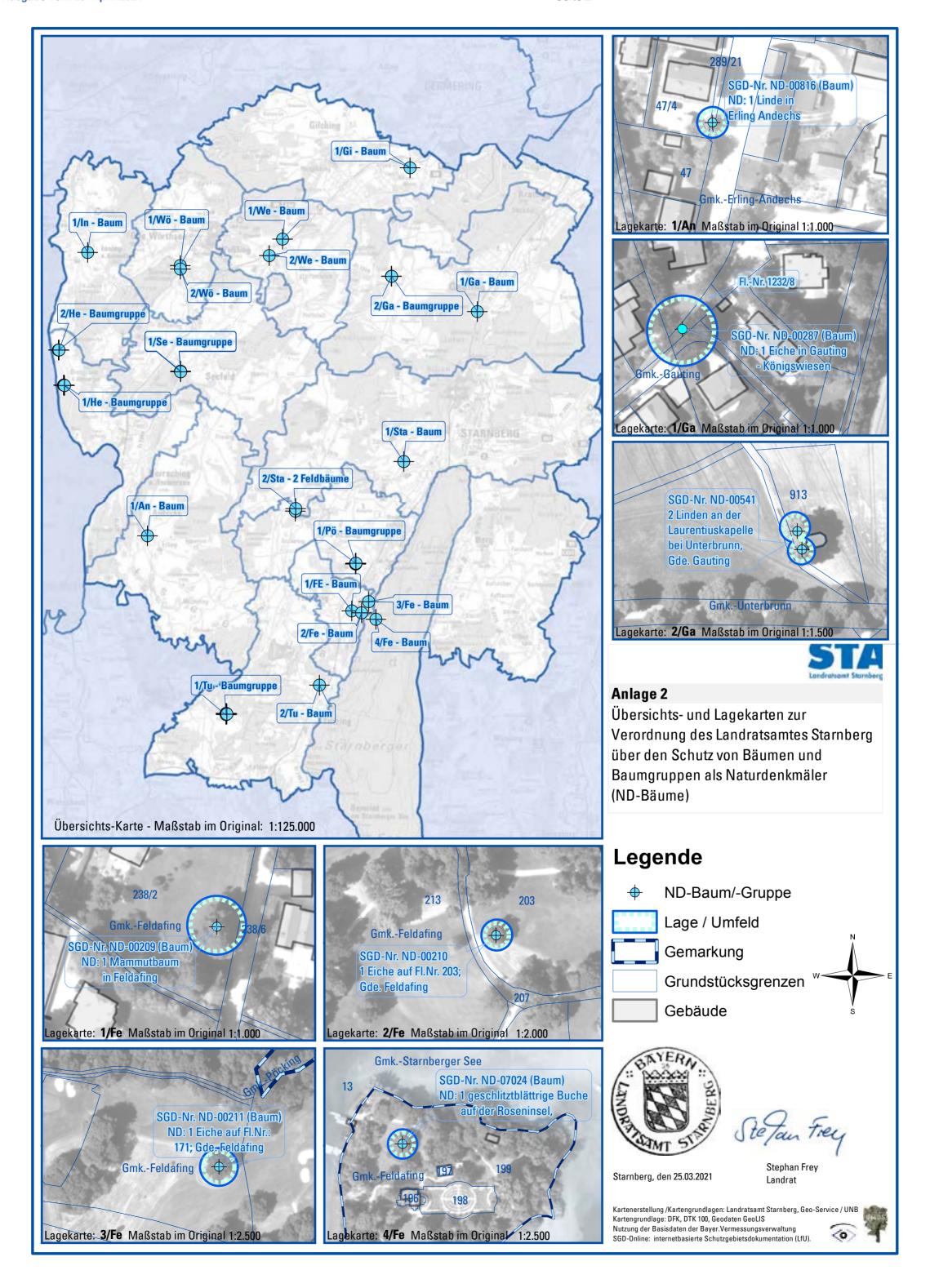
Im Weiteren besteht bis zum 21.05.2021 die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, dies jedoch nur zum geänderten, nachrichtlich dargestellten und im Plan-Entwurf besonders hervorgehobenen Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenze sowie zu den dazu gemachten Ausführungen in der Begründung. Im Übrigen können die Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht fristgerecht eingehen.

Zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans sind die nachstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim: Aussage dazu, dass im Plangebiet Brunnen der Munich International School liegen und der Ruhewasserspiegel dort bei 17,75 m unter Gelände liegt, aufgrund der vorzufindenden Bodenverhältnisse jedoch auch höher liegendes Stauwasser vorkommen kann; allgemeine Ausführungen zum ordnungsgemäßen und eigenverantwortlichen Umgang mit hier möglicherweise auftretendem Grund-, Hangschichten-

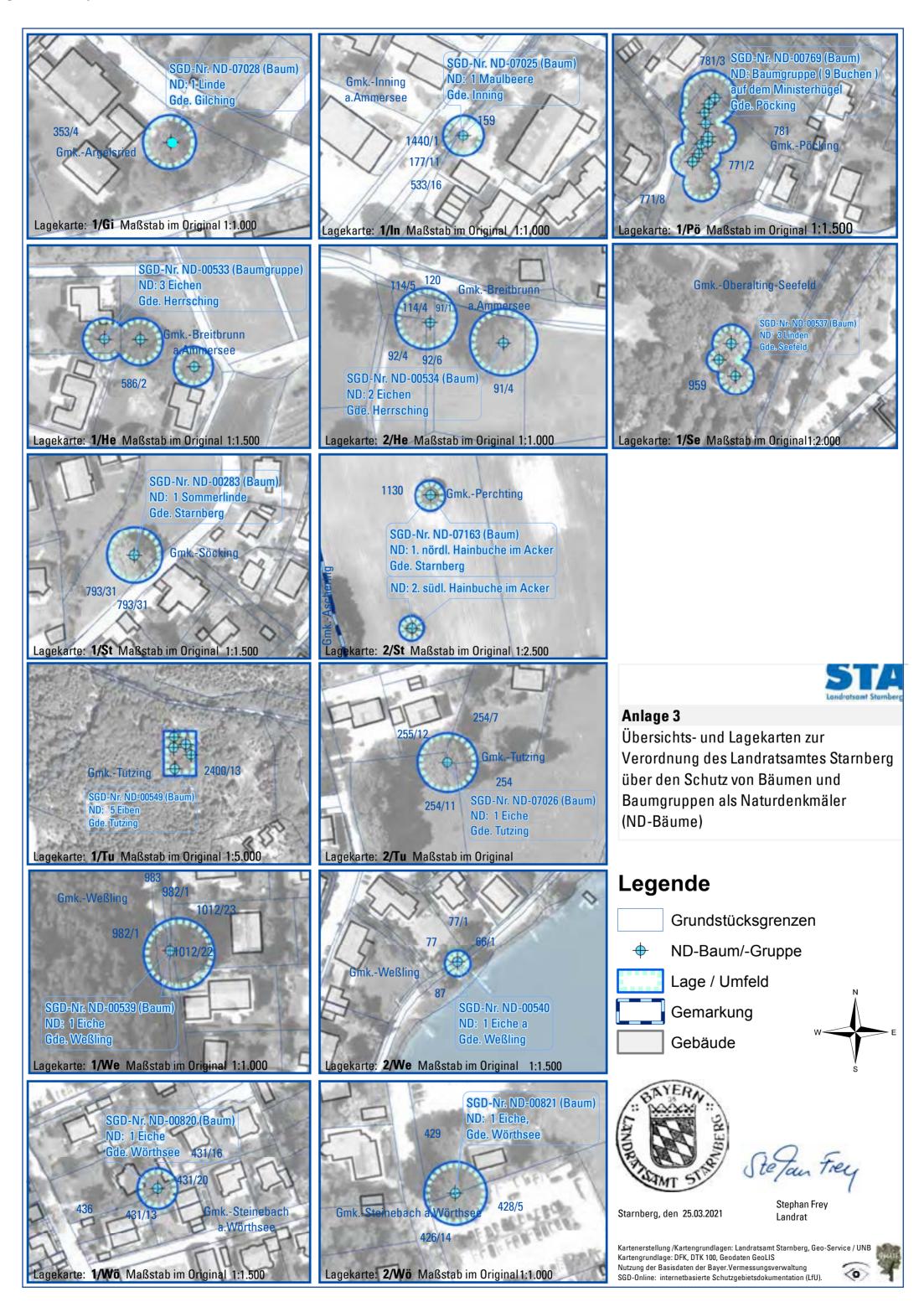


14. Ausgabe vom 28. April 2021





14. Ausgabe vom 28. April 2021





14. Ausgabe vom 28. April 2021

Seite 4

Anlage 1: Naturdenkmalverordnung Bäume

Einzel- karte Nr.	SGD- Nr.	Gemeinde Gemarkung	Flurnummer *	Anzahl und Art der Naturdenkmale	Kurzbeschreibung, Qualitätsmerkmale, die die Ausweisung begründen
1/An	ND- 0081 6	Andechs Erling- Andechs	289, 289/21, 47/4	1 Linde	Torso einer sehr alten Linde (15. Jhd.?) in der Nähe des Kloster Andechs (evtl. sog. "Burgfriedensgrenzbaum")
1/Fe	ND- 0020 9	Feldafing Feldafing	238/2, 238/6	1 Mammutbaum	seltene Baumart, solitär gewachsen, in der alten Villenkolonie Feldafings (als "Besonderheit bzw. Statussymbol" Ende 19.Jhd. gepflanzt)
2/Fe	ND- 0021 0	Feldafing Feldafing	203	1 Eiche	sehr alte Eiche (17./18. Jhd. – eventuell auch älter) im Lenné Park Feldafing (ehemalige "Huteeiche" – wurde bei Parkgestaltung ab 1853 von Lenné + von Effner erhalten)
3/Fe	ND- 0021 1	Feldafing Feldafing	171	1 Eiche	sehr alte Eiche (17./18. Jhd.) im Lenné Park Feldafing, (ehemalige "Huteeiche" – wurde bei Parkgestaltung ab 1853 von Lenné + von Effner erhalten)
4/Fe	ND- 0702 4	Feldafing Feldafing	199	1 geschlitztblätt- rige Buche auf der Roseninsel	sehr seltene, alte Baumsorte (um 1850 von der königlichen Hofgärtnerei gepflanzt), solitär gewachsen, auf der Roseninsel
1/Ga	ND- 0028 7	Gauting Gauting	1232/8, 1172/15, 1220/3, 1220/4, 1220/7, 1220/10, 1231/9	1 Eiche	schön gewachsene, alte Eiche (wohl 19. Jhd.), früher als freistehende "Huteeiche", jetzt im Siedlungsbereich von Königswiesen (Relikt der alten Landschaftsstruktur/Landeskultur)
2/Ga	ND- 0054 1	Gauting Unterbrunn	913, 908, 911, 912	2 Linden an der Laurentiuskapell e	Landschaftsbild prägende Linden (gepflanzt Anfang 20. Jhd.?) vor der Kapelle aus dem 12./13. Jhd.
1/Gi	ND- 0702 8	Gilching Argelsried	353/4	1 Linde	sehr alte Linde (wohl 17. Jhd.) mit besonders knorrigem Wuchs
1/He	ND- 0053 3	Herrsching Breitbrunn a.Ammerse e	586/2, 586/7, <i>586/6</i>	3 Eichen	sehr dominanter, das Landschaftsbild prägender, alter Baumbestand (wohl 19. Jhd.) am Ortseingang Breitbrunn
2/He	ND- 0053 4	Herrsching Breitbrunn a.Ammerse e	91/4, 92/6, 91/2, 91/5, 92/4, 114/4, 114/5, 120, 91/1, 120/1	2 Eichen	sehr dominanter, das Landschaftsbild prägender, alter Baumbestand (wohl 19. Jhd.)
1/In	ND- 0702 5	Inning Inning a.Ammerse e	159, 158/8, 177/11, 533/16, 1440/1	1 Maulbeere	sehr seltene Baumart mit hohem Alter (wohl 19. Jhd.)
1/Pö	ND- 0076 9	Pöcking Pöcking	771/2, 771/8, 781, 648	9 Buchen	sehr dominanter, das Ortsbild prägender Baumbestand (19./20. Jhd.) auf flachgründigen Ministerhügel (Moränenhügel)
1/Se	ND- 0053 7	Seefeld Oberalting- Seefeld	959	3 Linden	alte (wohl 19.Jhd., ggf. älter), solitär gewachsene Baumgruppe, früher alleine in der Feldflur, jetzt eingewachsen
1/St	ND- 0028 3	Starnberg Söcking	793/31, 806	1 Linde	sehr dominante, das Ortsbild prägende, solitär gewachsene, alte (wohl 19.Jhd., evtl. älter) Linde auf flachgründigen Moränenhügel
2/St	ND- 0716 3	Starnberg Perchting	1130	2 Hainbuchen	Baumart in diesem Alter und mit diesem Habitus (solitär im freien Stand gewachsen) äußerst selten; zudem kulturhistorische Wert als Relikt einer früheren Hutebewirtschaftungsform
1/Tu	ND- 0054 9	Tutzing Tutzing	2400/13	5 Eiben	in dieser Größe im Landkreis Starnberg seltene Baumart am natürlichen Vorkommen im Wald (wohl Ende19.Jhd.)
2/Tu	ND- 0702 6	Tutzing Tutzing	254/7, 254, 254/11, 255/12	1 Eiche	sehr dominante, das Ortsbild prägende, alte Eiche (wohl 19. Jhd.), früher als freistehende "Huteeiche", jetzt im Siedlungsbereich von Tutzing (Relikt der alten Landschaftsstruktur/Landeskultur)
1/We	ND- 0053 9	Weßling Weßling	982/1, 983, 1012/22, 1012/23, 1012/25	1 Eiche	sehr dominante, das Ortsbild prägende, alte Eiche (wohl 19. Jhd.), am Mischenrieder Weg
2/We	ND- 0054 0	Weßling Weßling	66/1, 77, 87, 77/1	1 Eiche	sehr dominante, das Ortsbild prägende, sehr alte Eiche (wohl 18. Jhd.), am Seeuferweg, sog. "Kotsch-Eiche" (nach dem Landschaftsmaler Theodor Kotsch)
1/Wö	ND- 0082 0	Wörthsee Steinebach a.Wörthsee	431/20, 436, 431/13, 431/16	1 Eiche	sehr dominante, das Ortsbild prägende, alte Eiche (wohl 19. Jhd., ggf. älter), früher als freistehende "Huteeiche", jetzt im Siedlungsbereich von Steinebach (Relikt der alten Landschaftsstruktur/Landeskultur)
2/Wö	ND- 0082 1	Wörthsee Steinebach a.Wörthsee	428/5, 429, 426/14	1 Eiche	sehr dominante, das Ortsbild prägende, alte Eiche (wohl 19. Jhd., ggf. älter), früher als freistehende "Huteeiche", jetzt im Siedlungsbereich von Steinebach (Relikt der alten Landschaftsstruktur/Landeskultur)

und wild abfließendem Wasser sowie zur hydrologisch und ökologisch verträglichen Niederschlagswasserbeseitigung; Feststellung, dass kein Verdacht auf Altlasten und schädliche Bodenveränderungen besteht.

Stellungnahme des Landratsamtes – Fachbereich Umweltschutz: Feststellung, dass der Planbereich im Landschaftsschutzgebiet liegt, die bauliche Nutzung dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung entgegensteht und diese daher insoweit in einem gesonderten, eigens zu beantragenden Verfahren aufgehoben werden muss (nachdem dieses Verfahren mittlerweile durchgeführt wurde, ist die Stellungnahme insofern hinfällig). Im Weiteren Feststellung, dass der Bereich in einem regionalen Grünzug liegt.

Stellungnahme des Abwasserverbandes Starnberger See (betreffend das Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201): Feststellung, dass die Beseitigung des Schmutzwassers durch Anschluss an den vorhandenen öffentlichen Kanal grundsätzlich gewährleistet werden kann und dass die Beseitigung des Niederschlagswassers über den Buchhofweiher und gedrosselt in den Röhrlbach einer ggf. noch nicht beantragten bzw. erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Allgemeine Hinweise zum möglichen Auftreten von Quell- oder Schichtenwasser und zum eigenverantwortlichen Umgang hiermit sowie zum grundsätzlich notwendigen Nachweis eines Überflutungsschutzes und Notwasserweges.

Umweltbericht: Aussagen zur Bestandssituation und zu den Umweltauswirkungen der Planung in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Grundund Oberflächenwasser, Klima, Flora und Fauna, Landschaftsbild, Mensch/Immissionen und Mensch/Erholung sowie Kultur- und Sachgüter

Umweltbericht: Aussagen zu den geplanten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichmaßnahmen in Bezug auf die vorgenannten Schutzgüter mit Verweis auf die diesbezüglichen Festlegungen im Umweltbericht zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201

Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse im Rahmen des Umweltberichts zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8201: Aussagen zum möglichen Vorkommen von Fledermausarten und Gebäudebrütern sowie zu deren möglichen Gefährdung

Zur Klärung inhaltlicher Fragen bitten wir um eine bevorzugte Kontaktaufnahme per E-Mail (bauleitplanung@starnberg.de) oder Telefon (08151 / 772 – 173); unmittelbare Personenkontakte sollten aufgrund der gegenwärtigen Corona-Lage möglichst vermieden werden und bedürfen einer vorhergehenden Terminvereinbarung. Dementsprechend gilt dies auch für die Abgabe Ihrer Stellungnahme mittels Niederschrift.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Starnberg, den 22.04.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Europaweites offenes Verfahren; Dienstleistung, Schülerbeförderung für die Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass seit dem 23.04.2021 über die Bayerische Staatszeitung folgende Dienstleistung zum europaweitem offenem Vergabeverfahren bekannt gemacht wurde:

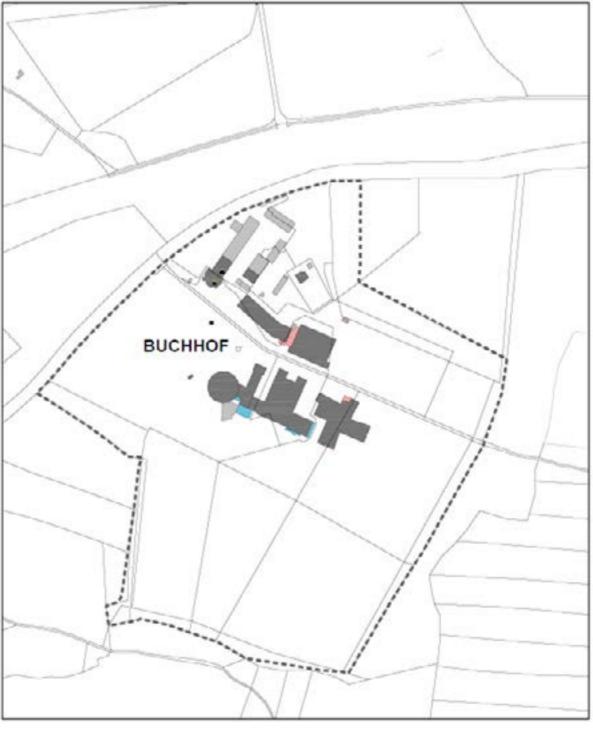
Schülerbeförderung für die Stadt Starnberg für die städtischen Grundschulen Söcking und Percha

Vergabenummer: 2021-08

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de seit Freitag, den 23.04.2021 zum Download bereit gestellt.

Starnberg, 28.04.2021 Stadt Starnberg

Patrick Janik, Erster Bürgermeister



Umgriff – Planungsumgriff 52. Änderung des Flächennutzungsplans



14. Ausgabe vom 28. April 2021

Seite 5

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

♦ 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (Fassung vom 25.10.2005) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes "Feuerwehrhaus am Starnberger Weg" für die Fl.Nrn. 1436/2 Tfl., 1518, 1518/2 Tfl., 1520, 1521, 1524/2, 1524/15, 1525 und 1526/8, jeweils Gemarkung Gilching; Beschluss zur Berichtigung i.S.v. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 3. Halbsatz BauGB

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Feuerwehrhaus am Starnberger Weg" wurde im Bau-

ausschuss des Gemeinderates am 22.02.2021 gefasst. Der Bebauungsplan wurde als Plan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt und trat mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im gemeindlichen Amtsblatt am 03.03.2021 in Kraft.

Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 3. Halbsatz BauGB ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Gemeinderat hat nach Abschluss des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens in seiner Sitzung vom 20.04.2021 die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes beschlossen, was hiermit bekanntgemacht wird.

Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes (einschl. Dokumentation zum Verfahren) liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, I. OG, Zimmer O1.28

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Die 8. Berichtigung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg www.landkreis-starnberg.de Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat Redaktion: Stefan Diebl Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.